

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nr. 69.

1834.

Dienstag,

2. September.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Beörden. Oberamt Horb.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die sogenannten Wezsteinträger, welche aus Kärnten, Steuermark und andern kais. österr. Landen nach Württemberg handeln, häufig einen Hausirhandel mit Galanterie Waaren, und andern zünftigen Artikeln treiben, auch von inländischen Kaufleuten zu einem solchen Handel mißbraucht werden.

Um diesen Mißbräuchen zu steuern, werden die K. Oberämter angewiesen, in Ansehung solcher mit Wezsteinen und andern Gegenständen aus den kais. österr. Staaten kommenden Händler, welche mit ihren Waaren die diesseitigen Jahrmärkte besuchen wollen, die Vorschriften der Verordnung vom 11. Sept. 1807, §. 7, und der Verordnung vom 13. Okt. 1823, genau zu beobachten.

Diese Händler haben sich daher nicht nur mit Pässen welche die Gattung ihrer Handelswaaren bezeichnen, sondern auch mit obrigkeitlichen, nicht über ein Jahr alten, Zeugnissen darüber auszuweisen, daß sie in

ihrer Heimath mit gesetzlicher Berechtigung, oder als Landkrämer Handel treiben.

Hinsichtlich der Visirung ihrer Ausweise treten die Vorschriften der Verordnung vom 13. Okt. 1823, §. 4, und die allgemeinen passpolizeilichen Bestimmungen ein.

Da indeß die Ausweise häufig in lateinischer Sprache abgefaßt sind, so sind die Ortsvorsteher anzurufen, die in einer ihnen fremden Sprache abgefaßten Ausweise, jedesmal dem vorgesetzten BezirksPolizeiamt vorzulegen, wenn dieselben nicht ein, noch nicht über 14 Tage altes Visa eines diesseitig Bezirksamts enthalten.

Betreffend sodann den unbefugten Hausirhandel der Wezsteinträger, so sind die Ortsvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß der Hausirhandel überhaupt nur auf den Grund einer von den Regierungs-Beörden hiezu erteilten und in einem vorchriftsmäßig abgefaßten Patente ausgedrückten Erlaubniß, so wie in jedem einzelnen Ort nur mit besonderer ortspolizeilicher Einwilligung getrieben werden darf, und daß der Ortsvorsteher, der einen nicht mit vorchriftsmäßigem Hausir-Patent versehenen Person das Hausiren erlaubt oder nachsieht,



sich der gesetzlich vorgeschriebenen Bestrafung aussetzt.

Die Ortsvorsteher sind deswegen mit Ernst an die Handhabung dieser Bestimmungen zu erinnern, und Nachlässigkeiten, die sie sich hierin zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich abzurügen.

Neutlingen den 14. August 1834.

Hartmann.

Vorstehendes Dekret wird den Ortsvorständen zur genauen Nachsicht bekannt gemacht.

Horb am 27. August 1834.

R. Oberamt.

Horb. Die Ortsvorsteher des Bezirks welche mit ihren Berichten, die Verzinsung der Gemeinde und Stiftungs-Passiv-Capitalien betreffend, siehe Intelligenz-Blatt, Nro. 62 Seite 329 noch im Auslande sind, werden an deren unverzügliche Einsendung erinnert.

Den 28. August 1834.

R. Oberamt.

Horb. Die gemeinschaftlichen Unterämter, welche mit ihren Berichten, siehe Intelligenz-Blatt Nro. 65, Seite 349 die Verpflegungsweise der ihrer Vorsorge anheimgefallenen Armen betreffend, noch im Auslande sind, werden an deren unverzügliche Einsendung erinnert.

Den 28. August 1834.

R. Oberamt.

Horb. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in einzelnen Gemeinden des Bezirks die Schultheißen und Rechner Pfordernächte und Holz selbst ersteigert. Es wird deswegen auf die Vorschrift der Communal-Ordnung, Seite 93, und der General-Verordnung vom 5. Febr. 1810, Reg. Blatt S. 43, verwiesen, nach welcher die mit der Aufsicht oder mit der Führung des Gemeinde-Rechnungswesens beauftragten Gemeindebeamten vom Gemeinde-Eigenthum nur mit Vorwissen und Bewilligung des Gemeinderaths etwas erkaufen, übrigens nicht selbst oder durch die Ihrigen darauf bieten dürfen.

Uebrigens wird noch angefügt, daß denselben durch die Bestimmung des §. 52,

Ziffer 4, des Verwaltungs-Edikts noch ein zweiter Weg zur gesetzmäßigen Erwerbung von Gemeinde-Eigenthum geöffnet ist.

Hienach haben sich die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe des Bezirks zu achten.

Den 28. August 1834.

R. Oberamt.

Horb. Die Güterstücke, Waldungen und Wäiden der Gemeinden, scheinen nirgends besteuert zu seyn. Der den Gemeinden obliegende Steuerbetreff, welcher sich zur Ausnahme in den Gemeinde-Etat eignet, und soferne ein Gemeindefchaden umzulegen ist, unter diesem alle 3 Steuer-Quellen trifft, oder wenn keine Umlage nöthig ist, von dem Ueberschuß der Gemeinde-Einkünfte bestritten wird, muß auf diese Weise von den Grundsteuerpflichtigen, auf welche er mit Ausschluß der Gemeinde umgelegt wird, ohne alle Verbindlichkeit allein getragen werden.

In Betracht dessen werden die Ortsvorstände des Bezirks angewiesen sub term. 14 Tagen a dato hieher anzuzeigen,

- 1) ob und welche derartige Grundstücke ihre Gemeinden besitzen, und
- 2) ob dieselben zur Besteuerung gezogen werden.

Den 28. August 1834.

R. Oberamt.

Horb. Seine Königl. Majestät haben durch höchste Entschliezung vom 2. d. M. die Erneuerung des bisher bestandenen Preises von je vier Kronenthaler für jeden Vieheigenthümer, der die Erkrankung seiner Kuh an den natürlichen Pocken zeitig zur Anzeige bringt, und dadurch eine gelungene Impfung mit der von derselben gewonnenen Lympe möglich macht, vor der Hand auf weitere drei Jahre zu genehmigen geruht.

Unter Beziehung auf die bisher bestehenden Bestimmungen Reg. Bl. von 1831 S. 350. und die neust erschienene Bekanntmachung Reg. Bl. von 1834 Seite 474 werden nun die Ortsvorstände des Bezirks angewiesen, dießfalls an ihre Untergebene die nöthige Bekanntmachung ergehen zu lassen.

Den 26. August 1834.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Warth, Gerichtsbezirks Nagold. [Schuldenliquidation.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Jakob Werner, Bäckers von Warth, wird die Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche am

Freitag den 3. Okt. d. J.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Warth vorgenommen werden.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche an genannten Zoller zu machen haben, so wie die Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an dem genannten Tag und Stunde ihre Forderungen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse rechtsgenügend darzuthun, widrigenfalls sie durch ein unmittelbar nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleich bevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masseobjekte, so wie der Wohl des Güterpflegers, der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Nagold, den 25. August 1854.

K. Oberamtsgericht,
Alt. Kieker.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Wittendorf, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Verlorene Schuldurkunde.] Derjenige Pfandschein, welcher dem

Christian Ade von Wittendorf, für ein dem Georg Friedrich Böttinger daselbst gegebenes Anlehen von 100 fl. laut Unterpfandsbuchs Bd. 1, Bl. 368, unter dem 11. Januar 1826 ausgestellt worden, und auf welchem die Zurückzahlung des Capitals beurkundet ist, findet sich nicht mehr vor. Auf Anrufen des Schuldners ergeht nun an den etwaigen Inhaber dieser Schuldurkunde die Aufforderung, solche unter Nachweisung seiner Ansprüche an dieselbe innerhalb dreißig Tagen um so gewisser der unterzeichneten Stelle vorzulegen, als nach Ablauf dieser Frist der Pfandschein für kraftlos erklärt würde.

Den 18. August 1854.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Außeramtliche Gegenstände.

Unterkhalbeim, Oberamts Nagold. [KirchenOrgelAnerbieten.] Unterzeichnete Orgelbauer, welche sich noch 12 Tage lang daselbst mit Aufstellung einer neuen Orgel verweilen, bieten Orgelwerke von 7, 8, 10 und 12 Registern zum Verkauf an, und anerbieten sich nebst billigen Preisen und guter Arbeit jeder Gemeinde, welche geneigt ist, ein solches Werk anzuschaffen. Jede beliebige Versicherung und Auskunft ertheilen die

den 1. September 1854.

Gebrüder Schäfer,
Orgelbauer.

Dornstetten. [HeuAnerbieten.]

Es sind etwa 20 Ctr. gutes Heu feil. Wo? sagt,

Den 27. August 1854.

Schenswirth Koch.



Unterifflingen, Oberamts Freudenstadt. [Geld auszuleihen.] Bei der diesseitigen Gemeindepflege sind gegen zweifache Versicherung und 5procentige Verzinsung 700 fl. auszuleihen. Liebhaber hiezu wollen sich mit Informativ-Unterpfandscheinen versehen in Bälde wenden an

den 22. August 1854.

Schultheiß Winter.

Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten sind gegen gesetzliche zweifache Versicherung 150 fl. Pflugschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 22. August 1854.

Jakob Friedrich Sautter,
bei der Kirche.

WARTH, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 200 fl. Pflugschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 23. August 1854.

Martin Rothfuß,
Küfer.

Feldorf, Oberamts Horb. Dem Unterzeichneten sind am 14. oder 15. dieß Monats in seinen HopfenGärten 606 Hopfenstöcke, die in dem schönsten Flor gestanden, boshafter weise abgeschnitten worden. Wer den, oder die Thäter entdeckt, erhält eine Belohnung von 50 fl.

Die Schultheißenämter der Gegend werden ersucht, solches auch in ihren Gemeinden bekannt machen zu wollen.

Den 18. August 1854.

von Broem.

Freudenstadt. Der Unterzeichnete hat sich entschlossen, aus freier Hand sein Haus zu verkaufen.

Das Haus liegt an der Hauptstraße, welche in das Murgthal führt; hat 3 heizbare Wohnzimmer nebst Zugehör; 5 gute gewölbte Keller; Stallung nebst Holzschopf; und eine gut eingerichtete Bierbrauerei und Branntweimbrennerei, dabei 1/2 Hofstatt — ist seiner Lage nach zu jedem andern Gewerbe tauglich. — Kaufs Liebhaber können täglich Augenschein nehmen und dem Besitzer ein Angebot machen. Wer bis Martini das höchste annehmbare Angebot macht, dem wird es bis zu dieser Zeit überlassen werden.

Den 13. August 1854.

Christian Haist,
Bierbrauer.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 30. August 1854.

Dinkel 1 Schfl. alter	5fl. 24kr. 5fl. 9kr. 5fl. —kr.
Dinkel 1 Schfl. neuer	5fl. 24kr. 5fl. 12kr. 4fl. 8kr.
Haber —	5fl. 36kr. 5fl. 15kr. 4fl. 48kr.
Gersten —	7fl. 24kr. 7fl. 12kr. 6fl. 48kr.
Roggen —	8fl. 48kr. 8fl. 36kr. —fl. —kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund	5kr.
Schweinefleisch mit Speck	7kr.
ohne —	6kr.
Kalbsteck 1 Pfund	4kr.

Brod-Taxe.

Kernbrod	8 Pfund 20kr.
1 Kreuzerweck schwer	8 1/2 Loth.

In Ultenstalg,

den 27. August 1854.

Dinkel 1 Schfl.	5fl. 40kr. 5fl. 36kr. 5fl. 30kr.
Haber 1 —	5fl. 48kr. 5fl. 36kr. —fl. —kr.
Kernen 1 Sri.	1fl. 36kr. 1fl. 34kr. —fl. —kr.
Roggen —	4fl. 4kr. 4fl. —kr. —fl. —kr.
Gersten —	—fl. 56kr. —fl. 54kr. —fl. —kr.
Bohnen —	1fl. 36kr. —fl. —kr. —fl. —kr.
Linsen —	—fl. —kr. —fl. —kr. —fl. —kr.

[Hiezu eine Beilage.]

